

## Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen  
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79  
✉ [gemeinde@zunzgen.ch](mailto:gemeinde@zunzgen.ch)  
[www.zunzgen.ch](http://www.zunzgen.ch)

**EINLADUNG**

---

### Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 20. März 2019

1/2019

Ort: Gemeindesaal, Gemeindezentrum

Zeit: 20.00 Uhr

---

- 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018**  
*Antrag Gemeinderat: Genehmigung*
- 2. Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)**  
*Antrag Gemeinderat: Genehmigung*
- 3. Strassensanierung Zunzgerberg: Nachtragskredit CHF 27'713.95**  
*Antrag Gemeinderat: Genehmigung*
- 4. Anpassung Schutzzonen Grundwasserpumpwerk Bleimatt: Kredit CHF 35'000 (inkl. 7.7% MwSt., ± 10%)**  
*Antrag Gemeinderat: Genehmigung*
- 5. Ersatz der Wasserleitung in der Hauptstrasse: Kredit CHF 200'000 (inkl. 7.7% MwSt., ± 10%)**  
*Antrag Gemeinderat: Genehmigung*
- 6. MFH Rosenweg 5: Sanierungskredit einer 3-Zimmerwohnung CHF 138'000 (inkl. 7.7% MwSt., ± 10%)**  
*Antrag Gemeinderat: Genehmigung*
- 7. Antrag eines Stimmbürgers gem. §68 Gemeindegesetz: "Prüfung des Kaskadenmodells des Bundes für Mobilfunkanlagen"**  
*Antrag Gemeinderat: Nichterheblicherklärung*
- 8. Verschiedenes**

Zunzgen, im März 2019

#### GEMEINDERAT ZUNZGEN

Gemeindepräsident      Gemeindeverwalter  
Michael Kunz              Cristiano Santoro

### 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018

Das Protokoll wurde den Abonnenten, dem Gemeinderat sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt. Ausserdem kann es auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden.

Das Protokoll kann gegen eine jährliche Gebühr von CHF 15.- abonniert werden. Die Gemeindeverwaltung erteilt gerne Auskunft.

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018 zu genehmigen.

### 2. Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

#### 1. Ausgangslage

Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) ist im Kanton Basel-Landschaft bereits weit verbreitet. Es stehen sowohl Tagesfamilien als auch Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten und schulergänzende Angebote zur Verfügung. Das FEB-Gesetz wurde per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Die Gemeinde Zuzgen hat den Bedarf der Einwohnerinnen und Einwohner an familienergänzender Kinderbetreuung für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter erhoben und zwischenzeitlich ein Reglement ausgearbeitet.

#### 2. Reglement

Das Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf inkl. die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten zu erleichtern sowie deren Entlastung bei sozialer Indikation zu ermöglichen. Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der Gemeinde zur finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten.

Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015:

- Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder. Diese Einrichtungen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.

Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind bis zum Abschluss der Primarschulstufe.

Das Reglement soll rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden.

#### 3. Ausrichten von Beiträgen

Auf Gesuch leistet die Gemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung. Das FEB-Reglement sieht die Subjekt-, wie auch Objektfinanzierung (den Beitrag legt der Gemeinderat, analog bestehender Grundlage mit dem Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet [VTOB], fest) vor. Die subjektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet (massgebendes Einkommen). Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden im Reglement festgelegt.

#### **4. Berechnungsgrundlage (massgebendes Einkommen)**

Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind. Weitere Einkünfte werden zum massgebenden Einkommen hinzugezählt (Details s. Reglement). Antragstellende Personen (Erziehungsberechtigte) müssen der Gemeinde alle für die Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen vorlegen. Der Gemeindebeitrag wird jährlich neu berechnet, womit antragstellende Personen ihre Einkommenssituation jährlich erneut offenlegen müssen. Unterjährige Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind umgehend der Gemeinde zu melden.

#### **5. Kosten**

Das Reglement sieht eine maximale Kostengutsprache von CHF 5.90/Std. & Kind bis zu einem massgebenden Monatseinkommen von CHF 2'200 und einer minimalen Kostengutsprache von CHF 0.15/Std. & Kind bis zu einem massgebenden Monatseinkommen von CHF 7'000 vor. Massgebende Einkommen über CHF 7'000 werden nicht subventioniert.

**Antrag:** Genehmigung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement). Rückwirkende Inkraftsetzung per 1. Januar 2019.

### **3. Strassensanierung Zunzgerberg: Nachtragskredit CHF 27'713.95**

#### **1. Ausgangslage**

Am 20. September 2017 bewilligte die Einwohnergemeindeversammlung einen Kredit von CHF 110'000 (inkl. MwSt.) für die Sanierung der Strasse Zunzgerberg. Die Sanierung ist inzwischen ausgeführt. Die Rechnung betrug CHF 137'713.95, liegt also um 27'713.95 über dem bewilligten Kredit.

#### **2. Begründung**

Der Grund der Kreditüberschreitung liegt darin, dass der alte Strassenbelag, der abgefräst und entsorgt werden musste, weit höher mit Giftstoffen (PAK) belastet war, als angenommen. Bei der Projektierung und Offertstellung wurden Proben genommen und untersucht. Diese zeigten keine nennenswerten Verunreinigungen. Bei der Arbeitsausführung kam das tatsächlich Ausmass des belasteten Materials zu Tage. Es waren rund 370m<sup>3</sup> nicht teerhaltiges Material und rund 160t teerhaltiges Material, welches als Sondermüll mit entsprechenden Kosten (rund CHF 33'000) entsorgt werden musste. Diese Kosten waren im Kostenvoranschlag nicht enthalten. Da einige Positionen etwas günstiger ausfielen, resultierte per Saldo die genannte Kreditüberschreitung von CHF 27'713.95, um deren nachträgliche Genehmigung der Gemeindeart ersucht.

**Antrag:** Genehmigung des Nachtragskredits von CHF 27'713.95.

### **4. Anpassung Schutzzonen Grundwasserpumpwerk Bleimatt: Kredit CHF 36'000 (inkl. 7.7% MwSt., ± 10%)**

#### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Zunzgen entnimmt an den Pumpwerken B1 und B2, aus dem Schottergrundwasserstrom im Diegtertal, Rohwasser für die Trinkwasserversorgung.

Beide Pumpwerke verfügen über rechtsgültig ausgewiesene Grundwasserschutzzonen. Diese bestehen jeweils aus einem Fassungsbereich (Zone SI) und einer engeren Schutzzone (Zonen SIIA und SIIIB). Auf die Ausscheidung einer weiteren Schutzzone (Zone S3) wurde bislang bewusst verzichtet.

Die Schutzzonen wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 6. April 1975 erstmals festgesetzt und mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 1982 und vom 14. Mai 1991 revidiert. Die bestehenden Schutzzonen und Reglemente entsprechen nicht mehr den heute gültigen gesetzlichen Anforderungen, gemäss GSchV von 1998 und sind entsprechend anzupassen.

Die Konzession zur Nutzung des Grundwassers vom 4. Januar 1977 ist am 31. Dezember 2016 abgelaufen und muss verlängert werden. Dies setzt in aller Regel eine Überprüfung der Schutzzonen nach Massgabe des aktuellen Gewässerschutzrechts voraus.

Die Untersuchungen sind abgeschlossen. Nunmehr ist die Schutzzone gemäss der aktuellen Rechtslage neu festzulegen. Innerhalb der vorgesehenen Schutzzone bestehen Gefährdungen (Strassen, Abwasserleitungen, Schwimmbad), die zu untersuchen und deren Potential abzuschätzen ist. Daraus ergeben sich dann allfällige Massnahmen bei der Festlegung der Schutzzonen. Das Resultat dieser Arbeiten wird die Festlegung der neuen Schutzzone mit den entsprechenden Vorschriften sein, die dann von der Gemeindeversammlung (und dem Regierungsrat) zu genehmigen sein wird.

Die Fa. Holinger (die auch die bisherigen Untersuchungen durchgeführt hat) offeriert diese Arbeiten für rund CHF 20'200. Hinzu kommen Dittleistungen (Vermessungen, Dichtigkeitsprüfungen) in Höhe von rund CHF 6'000. Bei den bisherigen Untersuchungen wurde der Kostenvoranschlag zum Teil massiv überschritten, was einen Nachtragskredit erforderlich machte. Es wird deshalb noch für Unvorhergesehenes eine Reserve von CHF 5'700 vorgesehen.

## 2. Kosten

Tätigkeit	HOLINGER		Dritte		Total
	Honorar	Nebenkosten	Leistung	Kosten	
Zwischenbewertung	2'800	200			3'000
Information	2'400	100			2'500
Ergänzende Erhebungen	5'900	200	Vermessung Dichtigkeitsprüfung	1'000 5'000	12'100
Abschliessende Bewertung	6'500				6'500
Nachführung Dossier	2'600	500			3'100
Unvorhergesehenes, Reserve					5'700
Total					32'900
MwSt. 7.7%					2'533
<b>Total inkl. MwSt.</b>					<b>35'433</b>

**Antrag:** Genehmigung des Kredites in Höhe von CHF 36'000.

## 5 Ersatz der Wasserleitung in der Hauptstrasse: Kredit CHF 200'000 (inkl. 7.7% MwSt., ± 10%)

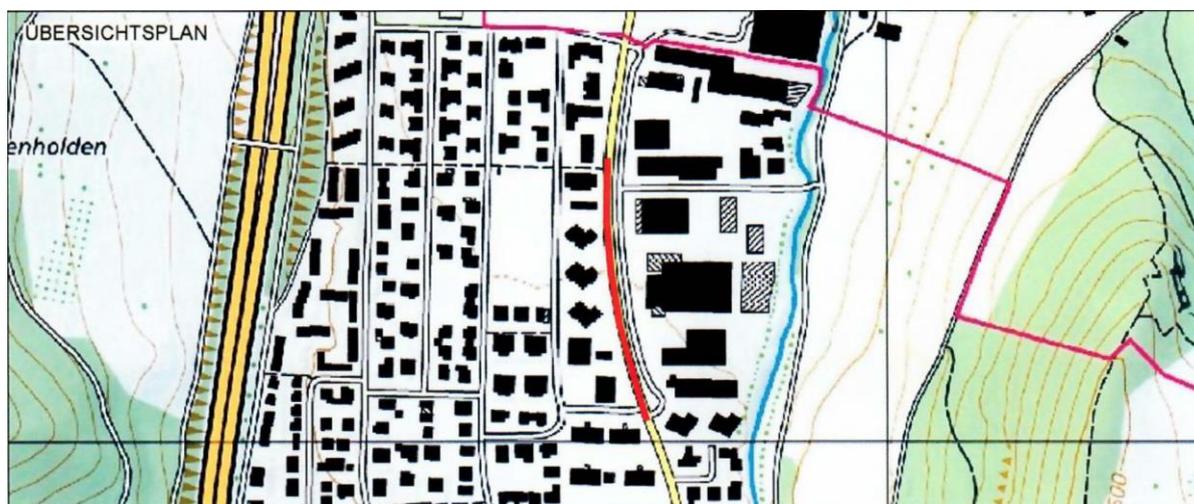
### 1. Ausgangslage

Die bestehende Trinkwasserleitung in der Hauptstrasse (Höhe Himmelrainweg bis Neumattstrasse) ist eine Grauguss-Leitung DN 150 und stammt aus dem Jahre 1966. Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Hauptstrasse durch den Kanton Baselland Kreis 3, ist es sinnvoll diese Leitung zu erneuern.

Das Ingenieurbüro Berchtold + Tosoni AG hat das entsprechende Projekt mit Kostenvoranschlag für den Ersatz dieser Wasserleitung ausgearbeitet

## 2. Projekt

Die bestehende Wasserleitung soll durch eine Wasserleitung PE 180/147.2mm auf einer Länge von ca. 200m ersetzt werden. Die drei Strassenquerungen der Hausanschlüsse (wovon ein Anschluss bereits aus Kunststoff besteht) sowie ein Hydrant sollen ebenfalls erneuert werden.



Der detaillierte Projektplan liegt auf der Gemeindeverwaltung oder auf unserer Homepage zur Einsichtnahme auf.

## 3. Kostenvoranschlag

Tätigkeit	Total
Tiefbauarbeiten	120'000
Rohrleitungsarbeiten	60'000
Ingenieurhonorar, Nebenkosten	12'000
Total Baukosten	192'000
Abzüglich Konditionen	- 7'000
MwSt. 7.7%	14'245
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>199'245</b>

**Antrag:** Genehmigung des Kredits in Höhe von CHF 200'000.

## 6. MFH Rosenweg 5: Sanierungskredit einer 3-Zimmerwohnung CHF 138'000 (inkl. 7.7% MwSt., ± 10%)

### 1. Ausgangslage

Eine 3-Zimmerwohnung im gemeindeeigenen Mehrfamilienhaus am Rosenweg 5 (Baujahr 1975) wurde per Jahresende gekündigt. Das letzte Mietverhältnis dauerte 20 Jahre an. Die mit Teppichen versehene Wohnung ist immer noch im Ursprungszustand. So auch Küche und Bad. Bevor die Wohnung neu vermietet werden kann, muss sie umfassend saniert und modernisiert werden.

### 2. Projekt

Zusammen mit einem Architekten wurde ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Die Küche soll komplett erneuert werden, ebenso die sanitären Anlagen, das Badezimmer und die Böden. Anstelle von Teppich soll Parkett verlegt werden.

### 3. Kosten

Die Gesamtkosten der Sanierung/Modernisierung betragen CHF 138'000:

<b>Arbeitsgattung</b>	<b>Baubeschrieb</b>	<b>Kosten</b> <i>inkl. MwSt.</i>
Rohbau 1	Baumeisterarbeiten inkl. Abbruch u. Schadstoffuntersuchung	29'790.60
Rohbau 2	Fenster, äussere Abschlüsse, Sonnenschutz	7'460.90
Elektroanlagen		7'694.90
Heizungs- u. Lüftungsanlage		10'000.00
Sanitäranlagen		17'000.00
Kücheneinrichtungen		23'000.00
Ausbau 1	Gipser- und Schreinerarbeiten	4'000.00
Ausbau 2	Bodenbelagsarbeiten	8'116.90
	Malerarbeiten	5'554.05
	Baureinigung	1'105.70
<b>Total Gebäude</b>		<b><u>113'723.05</u></b>
Architekthonorar		18'000.00
Diverses		2'200.00
Reserve		4'076.95
<b>Total Sanierungskredit</b>		<b><u>138'000.00</u></b>

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt, den Sanierungskredit in Höhe von CHF 138'000 zu genehmigen.

### 7. Antrag eines Stimmbürgers gem. §68 Gemeindegesetz: "Prüfung des Kaskadenmodells des Bundes für Mobilfunkanlagen"

Mit Schreiben vom 15. Januar 2019 stellt ein Stimmbürger folgenden Antrag gem. §68 Gemeindegesetz: **"Prüfung des Kaskadenmodells des Bundes für Mobilfunkanlagen"**

Der Gemeinderat versteht den Antrag dahin, dass die Gemeindeversammlung den Gemeinderat beauftragen soll, das sogenannte Kaskadenmodell für Mobilfunkantennen zu prüfen. Unter dem Kaskadenmodell wird eine Prioritätenordnung verstanden, wonach Antennenstandorte in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig sind, wenn sich die Mobilfunkantenne nicht in einem Gebiet mit übergeordneter Priorität aufstellen lässt. Das heisst, es werden innerhalb der Bauzone Gebiete mit unterschiedlichen Prioritäten festgelegt. Das bedingt ein aufwändiges und kostenintensives Planungsverfahren unter Einbezug der Mobilfunkanbieter, damit die Zonenplanvorschriften entsprechend geändert werden können. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass trotz Festlegung solcher Gebiete eine qualitativ gute Mobilfunkversorgung gewährleistet ist und der Wettbewerb unter den Mobilfunkanbietern funktioniert.

Aus Sicht des Gemeinderats macht ein Kaskadenmodell keinen Sinn. Die zulässigen Strahlungswerte sind an jedem Standort zu prüfen und einzuhalten. Das Baugebiet ist verhältnismässig klein, sodass es keinen Sinn macht, innerhalb dieses kleinen Gebiets bevorzugte Antennenstandorte zu definieren. Kommt dazu, dass in Zunzgen die Antennen bislang im Gewerbegebiet stehen bzw. geplant sind.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, den Antrag des Stimmbürgers als nicht erheblich zu erklären. Aus Sicht des Gemeinderats besteht kein Handlungsbedarf. Es ist sichergestellt, dass Antennen dort aufgestellt werden, wo die gesetzlichen Strahlungswerte eingehalten werden.

Etwas weiter hinten in den Einladungsunterlagen finden Sie eigene Erläuterungen des Antragstellers.

**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt, den Antrag des Stimmbürgers als nicht erheblich zu erklären.

## 8. Verschiedenes



## Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zunzgen, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

### § 1 Zweck und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf inkl. die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten zu erleichtern sowie deren Entlastung bei sozialer Indikation zu ermöglichen.
- <sup>2</sup> Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der Gemeinde zur finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten gem. §2.

### § 2 Begriffe

- <sup>1</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015
  - a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
  - b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder. Diese Einrichtungen müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde im Standortkanton verfügen.
- <sup>2</sup> Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind bis zum Abschluss der Primarschulstufe. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen auch für ältere Kinder Beiträge genehmigen.
- <sup>3</sup> Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.
- <sup>4</sup> Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.
- <sup>5</sup> Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner / einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.
- <sup>6</sup> Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

### § 3 Beiträge der Gemeinde

- <sup>1</sup> Auf Gesuch leistet die Gemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Auszahlung sowohl der subjekt - wie auch der objektbezogenen Beiträge erfolgt jeweils an den von der Gemeinde anerkannten Anbieter.
- <sup>2</sup> Die subjektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 4 bis 6 des Reglements festgelegt.
- <sup>3</sup> Die objektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden ausgerichtet für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwendungen, welche die Anbieter im Auftrag oder anstelle der Gemeinde erbringen. Die Grundlagen (Objektfinanzierung) sind im § 11 des Reglements festgelegt.
- <sup>4</sup> Objektbezogene Beiträge gemäss Absatz 3 werden nur an Anbieter ausgerichtet, mit welchen der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

#### **§ 4 Beiträge zugunsten von Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)**

- <sup>1</sup> Der Beitrag der Gemeinde wird auf der Grundlage einer Tariftabelle (Anhang 1 zu diesem Reglement) ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen.
- <sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Betreuungskosten.
- <sup>4</sup> In der Tariftabelle wird ein Maximaleinkommen festgelegt, ab welchem keine Beiträge mehr gewährt werden.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen befristet von der Tariftabelle gemäss Anhang 1 abweichen, um eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden oder eine Ablösung aus der Sozialhilfe zu ermöglichen.

#### **§ 5 Massgebendes Einkommen**

- <sup>1</sup> Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.
- <sup>2</sup> Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- <sup>3</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 20%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- <sup>4</sup> Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
- <sup>5</sup> Als weitere Einkünfte werden zum massgebenden Einkommen hinzugezählt:
  - a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens abzüglich der steuerrechtlichen Pauschale für den Liegenschaftsunterhalt, sofern die Summe nicht unter null liegt;
  - b. 10% des um einen Freibetrag von Fr. 50'000 für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und gefestigte Lebensgemeinschaften resp. von Fr. 30'000 für die übrigen Erziehungsberechtigten verminderten Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung);
  - c. für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von Fr. 1'500 zum massgebenden monatlichen Einkommen hinzugerechnet.
- <sup>6</sup> Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal abgezogen:
  - a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
  - b. ein Kinderabzug von Fr. 700 pro Kind und Monat für jedes Kind, welches in demselben Haushalt lebt und einen Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

#### **§ 6 Anspruchsberechtigung**

- <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Zuzgen haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.
- <sup>2</sup> Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Zuzgen haben.
- <sup>3</sup> Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
  - b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
  - c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
  - d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen der RAV.
- <sup>4</sup> Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt
  - a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%
  - b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft sowie gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.
- <sup>5</sup> Als Grundlage für die Beantragung von Beiträgen der Gemeinde können auch soziale Indikationen, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, geltend gemacht werden.

- <sup>6</sup> Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie diese aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 bzw. durch die Verfügung gemäss Abs. 5 gerechtfertigt ist.
- <sup>7</sup> Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.
- <sup>8</sup> Allfällige Ansprüche auf Beiträge der Gemeinde werden erst nach Gesuchseinreichung durch die Erziehungsberechtigten ausgerichtet, spätestens jedoch ab dem Folgemonat nach Einreichung des Gesuchs.

## **§ 7 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und Berechnung der Dauer und Höhe der Beiträge.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Erhebungen und Berechnungen gem. §§ 5 und 6 an Dritte delegieren, diese stellen gegebenenfalls namens der Erziehungsberechtigten Antrag auf Gemeindebeiträge.

## **§ 8 Berechnungsgrundlagen und Verfahren**

- <sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten legen alle für die Beurteilung ihres Antrags notwendigen Unterlagen vor, es sind dies insbesondere:
  - a. sämtliche Angaben zur aktuellen bzw. künftigen (z.B. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation;
  - b. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 6 Abs. 3 und 4 dokumentieren
  - c. für selbständig Erwerbstätige die definitiven AHV-Beitragsrechnungen des Vorjahres und die provisorische AHV-Rechnung des laufenden Jahres
- <sup>2</sup> Die Angaben gem. § 5 sind entweder durch die letzte definitive Steuerveranlagung oder - wenn diese nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht - durch andere Unterlagen (Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, gerichtliche Verfügungen etc.) zu dokumentieren.
- <sup>3</sup> Sämtliche Unterlagen sind spätestens drei Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. In Fällen begründeter Dringlichkeit kann davon abgewichen werden.

## **§ 9 Jährliche Neuberechnung und Änderungen**

- <sup>1</sup> Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. Oktober neu berechnet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bis 30. Juni des jeweiligen Jahres der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten neu einzureichen.
- <sup>2</sup> Alle unterjährigen Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind durch die Erziehungsberechtigten umgehend der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten zu melden.

Relevant sind insbesondere:

- a. der Betreuungsumfang;
  - b. die Anzahl Kinder im Haushalt;
  - c. der Zivilstand, die gefestigte oder die nicht gefestigte Lebensgemeinschaft;
  - d. die zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 6 Abs. 4;
  - e. das massgebende Einkommen gemäss § 5.
- <sup>3</sup> Führen Veränderungen der relevanten Angaben zu einer Veränderung der Beitragsberechtigung, so wird der Beitrag von der Gemeinde neu verfügt.
  - <sup>4</sup> Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

## **§ 10 Rückerstattung von Beiträgen**

- <sup>1</sup> Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.
- <sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat.

### **§ 11 Beiträge an Anbieter (Objektfinanzierung)**

- <sup>1</sup> Für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Reglements kann die Gemeinde Beiträge an anerkannte Anbieter von Betreuungsdienstleistungen ausrichten.
- <sup>2</sup> Die Beiträge werden auf der Basis eines Frankenbetrags pro Einwohner der Gemeinde festgelegt. Sie richten sich nach der Höhe der effektiven Aufwendungen und bewegen sich zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr, wobei der Gesamtbetrag aller Beiträge Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr nicht übersteigen darf.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge fest. Er kann in begründeten Fällen und zeitlich befristet von diesen Ansätzen abweichen. Er schliesst zu diesem Zweck Verträge mit Anbietern im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ab.

### **§ 12 Datenschutz**

- <sup>1</sup> Mit der Beantragung eines Gemeindebeitrags erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

### **§ 13 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

**Anhang zum FEB-Reglement:****Tabelle zur Ermittlung der Gemeindebeiträge**

<b>Massgebendes Monatseinkommen</b> (bis zu CHF ...)	<b>Gemeindebeitrag</b> (CHFpro Std. & Kind)
2'200	5.90
2'300	5.75
2'400	5.65
2'500	5.50
2'600	5.40
2'700	5.30
2'800	5.15
2'900	5.05
3'000	4.95
3'100	4.80
3'200	4.70
3'300	4.55
3'400	4.45
3'500	4.35
3'600	4.20
3'700	4.10
3'800	4.00
3'900	3.85
4'000	3.75
4'100	3.60
4'200	3.50
4'300	3.40
4'400	3.25
4'500	3.15
4'600	3.05
4'700	2.90
4'800	2.80
4'900	2.65
5'000	2.55
5'100	2.45
5'200	2.30
5'300	2.20
5'400	2.05
5'500	1.95
5'600	1.85
5'700	1.70
5'800	1.60
5'900	1.50
6'000	1.35
6'100	1.25
6'200	1.10
6'300	1.00
6'400	0.90
6'500	0.75
6'600	0.65
6'700	0.55
6'800	0.40
6'900	0.30
7'000	0.15
über 7'000	0.00

## 7. Erläuterungen des Antragstellers "Prüfung des Kaskadenmodells des Bundes für Mobilfunkanlagen"

### Auftrag an den Gemeinderat:

### Einführung Kaskadenmodell für Mobilfunkanlagen – im Interesse unserer Gesundheit.

Bei der Einführung der neuen 5G Mobilfunktechnologie droht ein ‚Antennenwildwuchs‘. Alleine die Swisscom plant, 15'000 neue Antennenstandorte zu erschliessen, Sunrise und SALT je 10'000. Bisher gibt es in der Schweiz insgesamt 18'000 Antennenstandorte.

Die begründeten Befürchtungen wegen der gesundheitlichen Risiken und die verbreitete Verunsicherung in der Bevölkerung, sorgen überall für Widerstand, eine Einspracheflut, Zeitverzögerungen und belasten das soziale Klima.

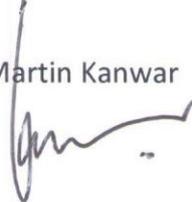
Um die Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken, haben sich Bund, Kantone und Gemeinden auf ein praxistaugliches (Kaskaden-) Modell geeinigt, welches im Rahmen eines demokratischen Prozesses einvernehmliche Lösungen anstrebt.

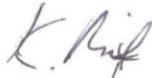
Das Kaskadenmodell sieht in der Grundversion vor, dass in einer fortlaufenden Kaskade zuerst in Industriezonen, falls nicht möglich in reinen Gewerbezonnen, wenn das nicht möglich ist dann in gemischten Zonen und erst zuletzt in reinen Wohnzonen Mobilfunkanlagen gebaut werden dürfen. Jede Gemeinde kann im Rahmen bestimmter Bedingungen, für sich ihr eigenes angepasstes Kaskadenmodell je nach Topographie, Siedlungsstruktur, Bausubstanz usw. definieren. Dieses wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung im Zonenreglement der Gemeinde verankert.

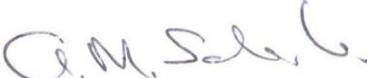
Das Kaskadenmodell ist die einzige umfassende und wirksame Möglichkeit einer Gemeinde, auf den Standort von Mobilfunkantennen in ihrem Gemeindegebiet Einfluss zu nehmen. Es wurde in einem Bundesgerichtsurteil für ‚rechtens‘ befunden und wird seither im ‚Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte‘\* der Schweizerischen Eidgenossenschaft empfohlen.

Dutzende von Schweizer Gemeinden haben das Kaskadenmodell bisher erfolgreich eingeführt und damit positive Resultate erzielt.

Wir beantragen deshalb der Gemeindeversammlung, unseren Antrag erheblich zu erklären und den Gemeinderat zu beauftragen, für Zuzgen ein Kaskadenmodell Mobilfunkanlagen auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Martin Kanwar  


Kathrin Rief  


Anne Marie Schibli  


Esther Lados  


\*Weiterführende Informationen:

<https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/infrastruktur/leitfaden-mobilfunk-fur-gemeinden-und-stadte.html>